

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Hinterholzer, Rosenmaier, Mag. Riedl und Gruber

gemäß § 34 LGO

zum Bericht der Landesregierung betreffend Veranlagung des Landes  
Niederösterreich, LT-295/B-53-2014

betreffend **Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement**

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2001 den Antrag der NÖ Landesregierung, Ltg.-765/W-17-2001, betreffend die Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen, F1-D-36/16-01 und F2-500/284-01, zum Beschluss erhoben.

Wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses war die Verwertung von 166.103 Wohnbauförderungsdarlehen mit dem Ziel der Erzeugung eines wirtschaftlichen Zusatznutzen für das Land Niederösterreich, da un- bzw. niedrig verzinstes Vermögen in höher verzinstes Vermögen umgewandelt werden sollte und

- damit Zusatzerträge für das Land Niederösterreich erzielt werden sollen,
- maastrichtrelevante Einnahmen erzielt werden sollen,
- keine Veränderung der Situation der Darlehensnehmer eintreten soll,
- die Möglichkeit zur befristeten vorzeitigen Darlehensrückzahlung geschaffen werden soll
- gleichzeitig eine Optimierung der Transaktionskosten erfolgte.

Dieser Landtagsbeschluss legte die grundsätzliche Vorgangsweise bei der Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen sowie bei der Veranlagung fest.

Dazu führt der Beschluss aus, dass der Verwertungserlös einer Spezialgesellschaft („Veranlagungsgesellschaft“) zufließen soll, die die Mittel in Veranlagungsinstrumenten im Rahmen eines aktiv verwalteten Portfolios veranlagt.

Dieser Veranlagungsprozess soll durch einen von den Banken unabhängigen Investmentberater – hinsichtlich Ausarbeitung einer Veranlagungsstrategie im Hinblick auf Ertrags- und Risikorelationen – begleitet werden. Darauf aufbauend sollen Veranlagungsinstrumente ausgewählt und für die veranlagten Mittel eine laufende Kontrolle der Veranlagungsrendite durchgeführt werden.

Nach zwischenzeitlich erfolgten Überprüfungen der Veranlagung durch den NÖ Landesrechnungshof und den Rechnungshof des Bundes hat der Landtag von Niederösterreich in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2004, Ltg.-363/S-5/15-2004, den Antrag der NÖ Landesregierung, F1-BET-96/005-04, betreffend NÖ Landesholding, zum Beschluss erhoben.

Wesentlicher Inhalt dieses Beschlusses war, dass das Land Niederösterreich beabsichtigt, Beteiligungen an eine eigene neue NÖ Landesholding zu übertragen, wobei die dem Land Niederösterreich, aus dem Verkauf an die neue Holding zufließenden Mittel veranlagt werden sollen. Der daraus zu erzielende Ertrag wurde mit rund 5% angenommen und ersetzte die dem Land Niederösterreich entfallenden Dividendenerträge.

Im Jahr 2007 hat der NÖ Landtag in seiner Sitzung vom 25. Jänner 2007, Ltg.-785/W-17-2007, den Antrag der NÖ Landesregierung, F1-BET-36/104-06, betreffend die Verwertung von Wohnbauförderungsdarlehen (2. Tranche) beschlossen.

Dieser Beschluss stellt dar, dass seit der Verwertung von Wohnbauförderungsdarlehen im Jahr 2001 rund 30.000 neue Darlehen vergeben worden sind und nun die Möglichkeit besteht, rund 33.000 Darlehen zu verwerten.

Rahmenbedingungen und Ziel des Verfahrens waren:

- Maximierung des Verkaufserlöses
- Maastrichtkonformität
- rasche Abwicklung
- keine Veränderung der Situation der Darlehensnehmer

Ferner hält der Beschluss fest, dass der durch das Verfahren erzielte Verkaufserlös der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG mit dem Zweck der Veranlagung dieser Mittel in Wertpapier-, Fonds- und sonstigem Kapitalvermögen überlassen wird. Aus der Veranlagung soll ein Ertrag in Höhe von etwa 5% erzielt werden, wobei mittelfristig (5 Jahre) unter Hinzurechnung der Ausschüttung insgesamt für die Veranlagung des Landes Niederösterreich Kapitalerhalt anzustreben ist.

Aus der obigen Darstellung der Beschlussfassungen des NÖ Landtages lassen sich für die Veranlagung folgende Grundsätze ableiten:

1. Langfristigkeit  
(Die Laufzeit der Genussrechte, mit denen die Mittel zur Verfügung gestellt wurden, sieht eine erstmalige Kündigung nach 20 Jahren vor).
2. Realisierung von Zusatzerträgen für das Land Niederösterreich  
(durch Umwandlung von un- oder niedrig verzinsten Mittel in höher verzinsten Mittel).
3. Schaffung von maastrichtrelevante Einnahmen.
4. Bei den Darlehensnehmern tritt keine schuldrelevante Veränderung ein.
5. Das Portfolio muss aktiv verwaltet werden.
6. Die Vermögenszusammensetzung des Portfolios wird auf Basis der Empfehlung eines bankenunabhängigen Investmentberaters ausgearbeitet.
7. Als langfristiges Ertragsziel der Veranlagung sollen etwa 5% p.a. erreicht werden, wobei mittelfristig (5 Jahre) unter Hinzurechnung der Ausschüttung Kapitalerhalt anzustreben ist.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 2009 den Antrag des Wirtschafts- und Finanz-Ausschusses zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend Veranlagung des Landes Niederösterreich, Richtlinien, Ltg.-324/A-1/27-2009, zum Beschluss erhoben.

Mit Beschlussfassung der Veranlagungsrichtlinie am 2. Juli 2009 erfolgte eine Präzisierung der vom NÖ Landtag bereits beschlossenen Regelungen für die Verwaltung des der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG übertragenen Vermögens. Es wurden insbesondere Regelungen zu den

Entscheidungs- und Berichtsprozessen sowie grundsätzliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der Veranlagung festgelegt, um eine bessere Abschätzung der Ertrags- und Risikoerwartungen vornehmen zu können.

Die Verwaltung des Vermögens hat nach dem allgemeinen Vorsichtsprinzip und insbesondere unter Berücksichtigung folgender Punkte zu erfolgen:

1. Die Vermögenswerte sind zum größtmöglichen Nutzen des Landes Niederösterreich zu veranlagen;
2. Die Vermögenswerte sind so zu veranlagen, dass im Falle eines möglichen Interessenkonfliktes die Veranlagungsentscheidungen einzig und allein im Interesse des Landes Niederösterreich zu erfolgen haben;
3. Es ist auf Sicherheit, Rentabilität und Liquidität sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen;
4. Die Vermögenswerte sind unter dem Gesichtspunkt der Langfristigkeit in einer den erwarteten künftigen Erträgen entsprechenden Weise zu veranlagen;
5. Die Veranlagung erfolgt entweder mittels Direktveranlagung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG oder im Wege des Erwerbes von Fondsanteilen gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz – InvFG 1993):
6. Die Veranlagung hat unter größtmöglicher Bedachtnahme auf internationale Abkommen und Richtlinien bezüglich Umwelt, Menschenrechte und Korruption zu erfolgen.

Bei der Veranlagung des Vermögens ist insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG wird bei der regelmäßigen Festlegung der jeweiligen Anlagestrategie von einem anerkannten Investmentberater sowie dem Beirat beraten. Die Mitglieder des Beirates werden von der Landesregierung nominiert.
2. Die mit dem Investmentberater abgestimmte Anlagestrategie ist dem Beirat zur Abstimmung vorzulegen und nach dessen Empfehlung dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

3. Die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG hat die Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen für das der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG zur Verwaltung übertragene Landesvermögen jährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen und über das Prüfungsergebnis dem Beirat und dem Aufsichtsrat der Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH zu berichten.
4. Dem Landtag von Niederösterreich wird jährlich nach dessen Vorliegen, spätestens jedoch für die Sitzung des Landtages im Jänner des darauf folgenden Jahres, dieser Bericht und ein Bericht über die Veranlagung vorgelegt.

Am 13. Februar 2013 haben der Bund, die Länder und die Gemeinden eine Vereinbarung über eine risikoaverse Finanzgebarung abgeschlossen. Mangels Erfüllung der nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung ist diese bisher nicht rechtswirksam geworden.

Zur Sicherstellung einer risikoaversen Finanzgebarung auf Landesebene beabsichtigt das Land Niederösterreich ein Landesgesetz über die risikoaverse Finanzgebarung (GRFG) sowie eine Verordnung über die Mindestanforderungen an eine risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung zu erlassen. Weiters sollen die bisherigen Regelungen für die Verwaltung des der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG übertragenen Vermögens durch die diesem Antrag beiliegende Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement ersetzt werden.

Die Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement legt in Abschnitt I. Grundsätze für die Veranlagung und das Risikomanagement fest und enthält in den Besonderen Veranlagungsbestimmungen des Abschnitts II.

- A) Regelungen für die Aufbau- und Ablauforganisation,
- B) Regelungen für das Risikomanagement sowie
- C) Veranlagungsvorschriften.

Die Zielsetzung der Veranlagung liegt auch künftig in der Schaffung maastrichtrelevanter Zusatzerträge für das Land Niederösterreich. Als langfristiges Ertragsziel der Veranlagung soll eine durchschnittliche jährliche Rendite in Höhe der

jeweiligen Sekundärmarktrendite (SMR) "Emittenten Gesamt" zuzüglich eines Aufschlages von 150 bis 250 Basispunkten erreicht werden, wobei mittelfristig (5 Jahre) unter Hinzurechnung der Ausschüttung Kapitalerhalt anzustreben ist. Die Mindestausschüttungsverpflichtung in den Genussrechten ist ebenfalls an die SMR "Emittenten Gesamt" ohne Aufschlag gekoppelt.

Die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG wird - insbesondere im Hinblick auf ausgewogene Ertrags- und Risikorelationen - bei der regelmäßigen Festlegung der strategischen Anlagestrategie von einem anerkannten Investmentberater sowie dem Beirat beraten. Die Mitglieder des Beirates werden von der Landesregierung nominiert.

Seitens der Niederösterreichischen Landesregierung ist sicher zu stellen, dass die Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG diese Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement mit 1. Juni 2014 in Geltung gesetzt wird. Die Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement ersetzt die bisherigen Regelungen für die Verwaltung des der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG übertragenen Vermögens.

Weiters sind die von der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG begebenen und vom Land Niederösterreich gezeichneten Genussrechte einem neu zu gründenden Landesfonds mit der Bezeichnung „Generationenfonds“ zuzuordnen.

Der Generationenfonds ist als eigener Rechenkreis des Landes zu gestalten. Die Erträge des Generationenfonds sind definierten Ausgaben im sozialen Bereich (wie beispielsweise der bedarfsorientierten Mindestsicherung, der Betreuung in niederösterreichischen Pflegeheimen, der sozialen Betreuung und Pflege oder der 24–Stunden Betreuung) zweckzuwidmen. Der Kapitalstock des Generationenfonds soll für künftige Generationen erhalten bleiben.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die diesem Antrag beiliegende Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement wird genehmigt.
2. Die Gründung eines Landesfonds mit der Bezeichnung „Generationenfonds“ und die buchhalterische Zuordnung der von der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG begebenen und vom Land Niederösterreich gezeichneten Genussrechte wird genehmigt.
3. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung des Landtagsbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
4. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung dem Landtag jährlich nach dessen Vorliegen bis zum 31. Jänner des folgenden Jahres den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers über die Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen und einen Bericht über die Veranlagung vorzulegen.